

Weisung 202004003 vom 01.04.2020 – Weisungen zum Sozialschutz-Paket der Bundesregierung

Laufende Nummer: 202004002
Geschäftszeichen: GR 1 – II-1900
Gültig ab: 01.04.2020
Gültig bis: 31.07.2021
SGB II: Weisung
SGB III: nicht betroffen
Familienkasse: nicht betroffen

Aufhebung von Regelungen:


- 200316_COVID19_GR1_Weisung_Sicherstellung_der_rechtzeitigen_durchgehenden
_Leistungserbringung_in_den_gE_PAL29_20

Zur Umsetzung des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) wurde eine Loseblattsammlung für die gemeinsamen Einrichtungen erstellt, um eine verlässliche und unbürokratische Leistungsgewährung sicherzustellen.

1. Ausgangssituation

Die schnell zunehmende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat spürbare Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung. Für einzelne Branchen führen die Maßnahmen zur Vermeidung des COVID-19 in Teilen zum erheblichen bis vollständigen Ausfall des Geschäftsbetriebs inklusive kurzfristigen Wegfalls sämtlicher bestehender Aufträge. Dies kann alle Erwerbstätigen betreffen, ist aber insbesondere für Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbständige in besonderem Ausmaß existenzbedrohend.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates daher das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister



aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) beschlossen. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll demnach den Lebensunterhalt sichern, wenn keine vorrangigen Hilfen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund COVID-19 greifen. Diese Leistungen sollen in einem vereinfachten Verfahren schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden, um die Betroffenen zeitnah unterstützen zu können. Es soll niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise in existenzielle Not geraten. Ein vereinfachtes Verfahren ist zur Unterstützung der Arbeitsfähigkeit der Jobcenter erforderlich.

2. Auftrag und Ziel

Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass Leistungsberechtigte, insbesondere Selbständige, Freiberufler und Arbeitnehmer, sofern ihnen Hilfebedürftigkeit droht, einen schnellen Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Die nachfolgende Weisung hebt die Weisung vom 16.03.2020 auf und überführt die bisherigen Regelungen in eine Loseblattsammlung. Sie regelt ferner die Anwendung des mit Sozialschutz-Paket eingeführten § 67 SGB II und trifft weitere Regelungen für die gE im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus. Sie bündelt die leistungs- und verfahrensrechtlichen Regelungen für die gE. Künftige weitere erforderlich werdende Hinweise und Weisungen werden eingearbeitet.

Die BA erlässt diese Weisung in Abstimmung mit dem BMAS.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die Loseblattsammlung steht im Intranet/[Internet](#) zur Verfügung. Sie wird laufend aktualisiert. Der vereinfachte Antrag (zu verwenden für BWZ, die bis zum 30.06.2020 beginnen) kann unter Vordrucke SGB II im Intranet abgerufen werden. Eine elektronisch ausfüllbare Version wird zeitnah im [Internet](#) veröffentlicht.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Der HPR hat die Weisung zur Kenntnisnahme erhalten.

gez.

Unterschrift